Die Anfechtung eines korrespektiven Erbvertrages.

Von

Erich Isaac,
Kammergerichtsreferendar.

(Auszug)

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Erstes Kapitel.

Theoretische Grundlegung.

§ 1—6: Der Erbvertrag ist ein einheitliches Geschäft, ein echter Vertrag, nicht etwa ein Testament mit vertragsmäßigem Verzicht auf Widerruf (Hellwig). Auszugehen ist von dem korrespektiven gemeinschaftlichen Erbvertrage. Die rechtliche Natur der Korrespektivität wird analog der Gebundenheit bei gegenseitigen Verträgen aufgefaßt.

Zweites Kapitel.

Wesen der Anfechtung.

§ 7—8: Abzulehnen ist die Lehre, daß bei einem Erbvertrage die vertragsmäßige Bindung allein angefochten werden kann. (Planck.)

Drittes Kapitel.

Die Gründe der Anfechtung.

§ 9—11: Anfechtung nach § 2078 I wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung. Gehört hierzu auch der Irrtum über die Rechtsfolgen, insbesondere der irrige Glaube an die Widerruflichkeit des Erbvertrages? Die Frage wird allgemein bejaht von Danz, Oertmann und Titze. Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung hält den Rechtsfolgenirrtum allgemein für unbeachtlich. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Der Rechtsfolgenirrtum berechtigt zur Anfechtung, wenn er zugleich einen Irrtum über den Inhalt der Erklärung darstellt. Zum Inhalt der Erklärung gehören diejenigen Rechtsfolgen, welche erforderlich sind, um die Abwicklung des Rechtsgeschäfts für den einfachen Verlauf der Dinge zu gewährleisten, und die deshalb von den Parteien in den Inhalt ihrer Erklärung mit aufgenommen werden müssen. (Henle.) Zu diesem Minimum der Rechtsfolgen gehört bei einem Erbvertrage nicht dessen Unwiderruflichkeit. Der Irrtum hierüber begründet keine Anfechtung.

Zwischen dem Irrtum des Erblassers und seiner Erklärung muß Kausalzusammenhang bestehen. Verständige Würdigung des Falles ist nicht erforderlich. Im Erbrecht soll nur der Wille des Erblassers gelten.

Diss. Halle. 1921.

§ 12—16: Anfechtung nach § 2078 II wegen Irrtums im Motiv. Immer muß eine positive Vorstellung auf den Erblasser eingewirkt haben; das bloße Nichtwissen begründet keine Anfechtung (RGE. 86,208 gegen E 77, 174). Wohl aber genügt zur Anfechtung der Irrtum über die Erfüllungsabsichten des Vertragsgegners, da hier eine positiv falsche Vorstellung auf den Erblasser einwirkt. Der Fall ist analog zu behandeln der allgemein anerkannten Anfechtung wegen Kreditunwürdigkeit des anderen Teils bei einem Geschäft unter Lebenden; das Schutzbedürfnis ist beim Erbvertrage noch stärker als bei einem Verkehrsgeschäft.

Anfechtung nach 2078 II ist ferner gegeben, wenn der Erblasser widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist; durch die Drohung muß stets eine Zwangslage begründet werden. Die Beeinflussung durch Drohung ist widerrechtlich, wenn sie gegen ein Rechtsgebot verstößt. Grundsätzlich ist jede Drohung widerrechtlich. Ein Fall, in welchem der Drohende ausnahmsweise ein Recht hätte, in die Freiheit des Bedrohten einzugreifen, ist beim Erbvertrage nicht denkbar. Verfehlt ist daher das von der Kommission gewählte Beispiel (Protokolle V S. 52). In dem dort erwähnten Falle liegt überhaupt eine Drohung nicht vor, da keine Zwangslage begründet wird; andererseits ist dort die Beeinflussung durchaus widerrechtlich, da sie als unsittlich gegen das Rechtsgebot des § 138 verstößt. Das Wort „widerrechtlich“ in § 2078 II ist daher überflüssig.

Zur Anfechtung nach § 2078 II ist nicht erforderlich, daß die irrige Vorstellung allein den Erblasser zu seiner Erklärung bestimmt hat.

§ 17—19: Anfechtung nach § 2079 wegen Uebergehung eines Pflichtteilsberechtigten. Dieser muß zur Zeit der Anfechtung vorhanden sein. Erforderlich ist, daß der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser zur Zeit der Errichtung des Erbvertrages nicht bekannt war, oder erst nachher Pflichtteilsberechtigter geworden ist, und daß der Erblasser ihn übergangen hat. Die Anfechtung bleibt gültig, wenn der Pflichtteilsberechtigte vor dem Erbfall wieder wegfällt. Im Gegensatz zu § 2078 II genügt zur Anfechtung nach § 2079 das bloße Nichtwissen.

Auch in § 2079 ist stets Kausalität erforderlich zwischen dem Nichtwissen des Erblassers und der getroffenen Verfügung, aber die Beweislast trifft hier den Anfechtungsgegner.

§ 20: Anfechtung des Erbvertrages nach §§ 119 ff. ist nicht möglich.

Viertes Kapitel.

Das Recht zur Anfechtung.

§ 21—22: Anfechtungsberechtigt ist zunächst der Erblasser selbst, Stellvertretung ist unzulässig. Der Geschäftsbeschränkte bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts anfechten (§ 2282).

Nach dem Tode des Erblassers sind anfechtungsberechtigt die Erbesinteressenten, d. h. diejenigen, die durch den Wegfall der Verfügung einen unmittelbaren Vorteil erlangen. (§ 2080 II.) Zur Anfechtung

nach § 2079 ist allein der Pflichtteilsberechtigte legitimiert. Wenn dieser vor dem Erbfall stirbt, kann sein Erbe nach § 2079 nicht anfechten.

§ 23—24: Die Anfechtung durch den Erblasser wird geltend gemacht durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung. Anfechtungsgegner ist nach § 143 II der andere Vertragsteil. Nach dessen Tode ist gegenüber dem Nachlaßgericht anzufechten. Die Anfechtung durch die Erbesinteressenten geschieht nach § 2081 durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Bei dem Vermächtnisvertrag ist die Anfechtung nach § 143 IV dem Vermächtnisnehmer gegenüber zu erklären.

§ 25: Die Anfechtung durch den Erblasser muß erfolgen binnen Jahresfrist (§ 2283). Die Verjährungsvorschriften finden Anwendung. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so tritt Ablaufshemmung nach § 206 II nicht ein, da der Minderjährige den Erbvertrag selbständig anfechten kann und daher wie ein prozeßfähiger Minderjähriger im Sinne des § 206 II zu behandeln ist.

§ 26: Das Anfechtungsrecht geht unter durch Bestätigung. Diese geschieht nach § 144 formlos, sie braucht nicht dem andern Teil gegenüber erklärt zu werden.

§ 27: Ist das Anfechtungsrecht des Erblassers untergegangen, so können die Erbesinteressenten nicht mehr anfechten. Im übrigen ist deren Recht selbständig. Die Anfechtung muß ebenfalls binnen Jahresfrist erfolgen, und zwar innerhalb einer Präclusivfrist von 30 Jahren seit dem Erbfall. Durch Bestätigung kann das Anfechtungsrecht der Erbesinteressenten nicht untergehen, da diese den Vertrag nicht bestätigen können.

Fünftes Kapitel.

Die Wirkung der Anfechtung.

§ 28: Grundsätzlich findet § 142 Anwendung. Die Anfechtung reicht aber nur so weit wie der Anfechtungsgrund. (§ 2078.) Nur derjenige Teil der Verfügung wird unwirksam, für den der Anfechtungsgrund kausal ist. Wenn eine Verfügung unwirksam ist, so spricht die Vermutung für Gültigkeit der übrigen Verfügungen (§ 2085), entgegen der Regel des § 139.

§ 29: Beim gegenseitigen Erbvertrag besteht Vermutung für die Korrespektivität der beiderseitigen vertragsmäßigen Verfügungen (§ 2298). Nichtigkeit einer einseitigen Verfügung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

§ 30: Was wird aus dem korrespektiven Erbvertrag, wenn e i n e Verfügung e i n e s Erblassers angefochten wird? Wenn auf Seiten des ersten Erblassers eine Verfügung nichtig wird, so werden infolge der Korrespektivität auf der Gegenseite die Verfügungen insoweit unwirksam, als sie von der angefochtenen Verfügung abhängig sind. In der Regel wird sich die Korrespektivität auf sämtliche Verfügungen des andern Erblassers erstrecken.

§ 31: Auf der Seite des ersten Erblassers können trotz Anfechtung der einen Verfügung die anderen Verfügungen wirksam bleiben. Abgelehnt wird die Ansicht von Kipp, daß infolge der Korrespektivität sämtliche Verfügungen des ersten Erblassers nichtig werden.

§ 32: Vielmehr können die nicht angefochtenen Verfügungen des ersten Erblassers als Testament aufrechterhalten werden. Dies folgt aus § 140. Eine Vermutung für die Aufrechterhaltung des nichtigen Erbvertrages als Testament nach § 2085 (Hellwig) oder § 2084 (Schiffner und Cosack) läßt sich nicht aufstellen.

§ 33: Der Inhalt des übrigbleibenden Testamentes wird durch Auslegung ermittelt. Die Auslegung letztwilliger Verfügungen muß über das Prinzip des § 133 hinausgehen: nur der Wille des Erblassers ist maßgebend, nicht das Interesse des Verkehrs. Der Wille des Erblassers muß ebenfalls durch Auslegung ermittelt werden. Auch nach dem Erbfall eingetretene Ereignisse müssen bisweilen bei der Auslegung berücksichtigt werden (gegen Endemann). Selbst die einer Erbeinsetzung hinzugefügte Bedingung kann unter Umständen im Wege der Auslegung gestrichen werden.

§ 34: Der durch die nichtige Verfügung zum Erben Eingesetzte wird rückwirkend zum Erbschaftsbesitzer. Wenn erst nach dessen Tode der Erbvertrag angefochten wird, und er zugleich gesetzlicher Erbe war, so kann jetzt sein Erbe nicht mehr den Pflichtteil verlangen, den jener als gesetzlicher Erbe hätte fordern können. Denn nur ein bereits entstandener Pflichtteilsanspruch kann nach § 2317 II auf den Erben übergehen. Das Pflichtteilsrecht würde erst im Augenblick der Anfechtung entstehen, kann aber jetzt nicht mehr zur Entstehung gelangen, weil der Pflichtteilsberechtigte bereits verstorben ist.

§ 35—38: Der gutgläubige Nachlaßschuldner, der an den vermeintlichen Vertragserben vor der Anfechtung gezahlt hat, ist durch diese Zahlung gegenüber dem endgültigen Erben nicht befreit. Abzulehnen ist die Ansicht von Hellwig, der aus analoger Anwendung des § 412 folgern will, daß der Nachlaßschuldner nur gegen Vorlegung eines Erbscheines zur Zahlung verpflichtet sei. Das Recht, die Vorlegung eines Erbscheins zu verlangen, besitzt der Nachlaßschuldner nicht. (RGE. 54, 344.)

Hat der Erblasser den Erbvertrag angefochten, so ist er nach § 122 dem gutgläubigen Dritten zum Schadenersatz verpflichtet; haben die Erbesinteressenten angefochten, so besteht für sie nach § 2078 III/2279 keine Ersatzpflicht.

Schmitz & Bukofzer. Berlin C.